

FRANZ PARTNERS

Franz Partners · Königsallee 30 · 40212 Düsseldorf
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Entwurf

FRANZ PARTNERS RECHTSANWÄLTE
RECHTSANWALT FRANZ & KOLLEGEN
KÖNIGSALLEE 30
40212 DÜSSELDORF

T +49 211. 63 55 23 40
F +49 211. 63 55 23 41

HELLO@FRANZ.DE
WWW.FRANZ.DE

CHRISTIAN FRANZ, LL.M. (UK)
RECHTSANWALT,
FACHANWALT GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

JANOSCH KEMPER, LL.M.
RECHTSANWALT (FREIER MITARBEITER)
FACHANWALT IT-RECHT

VICTORIA ALENA BUSCH, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)

LISA MAIER
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)
FACHANWÄLTIN GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

GESCHÄFTSKONTO

FREMDGELDKONTO

UST-ID DE341196521

ES GELTEN UNSERE ALLGEMEINEN
MANDATSBEDINGUNGEN,
EINKAUFSDINGUNGEN UND
DATENSCHUTZHINWEISE, DIE UNTER
WWW.FRANZ.DE ABRUFBAR SIND.

Datum: XX.XX.2022

Aktenzeichen: 4202/22/CF

Klage

des Herrn **Christian Franz**, Königsallee 30, 40212 Düsseldorf

- Klägers -

Prozessbev.: Franz Partners Rechtsanwälte
Königsallee 30, 40212 Düsseldorf

gegen

das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch den
Ministerpräsidenten Herrn Hendrik Wüst, dieser vertreten durch den
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Benjamin
Limbach, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf

- Beklagten -

wegen: Nichterteilung gerichtlicher Eingangsbestätigungen;
Streitwert: bis 5.000,00 €.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger künftig bei Einreichung von elektronischen Dokumenten bei Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen mittels des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs im Sinne der §§ 55a VwGO, 130a, 753 ZPO, 14 FamFG, 46c ArbGG, 65a SGG, 52a FGO, 32a StPO, 110c OWiG zu erteilen.

Den Antrag begründen wie folgt:

I. Sachverhalt

Der Kläger ist Rechtsanwalt, der Beklagte ist Träger der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Kommunikation mit Gerichten ausschließlich auf elektronischem Weg zu führen, wie sich aus §§ 55d VwGO, 130d ZPO und gleichlautenden oder verweisenden Normen in den übrigen Prozessordnungen ergibt. Als wesentlichen Zugangsweg sieht der Beklagte dabei das sogenannte „besondere elektronische Anwaltspostfach“ (im Folgenden: „beA“) vor. Es handelt sich dabei um eine außergewöhnlich problembehaftete Eigenentwicklung der Bundesrechtsanwaltskammer, die auf das bestehende System der Justizverwaltung, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), aufsetzt.

Zu den zahlreichen Fehlern zählt das aus dem Antrag ersichtliche Problem: Die gesetzlich vorgesehenen Eingangsbestätigungen werden nach derzeitiger Gestaltung nicht erteilt. Eine Besonderheit ist, dass dieser Fehler nicht der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern dem Beklagten anzulasten ist. Zwar gibt es eine Rückmeldung, die den Eingang der beA-Nachricht auf den Systemen der Justiz und ihren Zeitpunkt bestätigt (die sogenannte „OSCI-Zustellungsantwort“). Diese Bestätigung ist jedoch keine im Sinne des § 55a Abs. 5 S. 2 VwGO und gleichlautender Vorschriften in den übrigen Prozessordnungen. Sie erstreckt sich nämlich nicht auf die elektronischen Dokumente, die der Nachricht ähnlich eines „Anhangs“ im E-Mail-Verkehr beigefügt sind. Nur und gerade diese elektronischen Dokumente sind allerdings von rechtlicher Relevanz, zur Fristwahrung geeignet und sollen Gegenstand der gesetzlich angeordneten Eingangsbestätigung sein.

Aufgrund der irreführenden Gestaltung des beA wird ein Verwender stets annehmen, er habe nicht nur die beA-Nachricht, sondern auch die allein fristwahrenden elektronischen

Dokumente (form- und fristgerecht) eingereicht, weil das System ihm dies zu bestätigen scheint. Tatsächlich ist das nicht der Fall, und es kommt auch vor, dass die „Anhänge“ unaufklärbar verloren gehen. Hiervon zeugen zahlreiche Berichte von (anderen) Rechtsanwälten, aber auch der Kläger selbst hat eine solche Erfahrung in einem Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Hamm gemacht. Die beA-Nachricht wies den entsprechenden Anhang bei Versand auf und ihr Zugang wurde durch das System bestätigt, aber das Gericht leugnete den Eingang (nur) des Anhangs. Ob und in welcher Phase der Verarbeitung er verloren ging, ist unaufklärbar und fällt dem Kläger zur Last. Wir überreichen eine entsprechende E-Mail (sic!) des Amtsgerichts Hamm (Mahngericht), mit der mitgeteilt wird, dass die (tatsächlich beigefügten) elektronischen Dokumente nicht eingegangen seien, sowie nachfolgend die unzutreffende, eine erfolgreiche Zustellung behauptende Bestätigung der Bundesrechtsanwaltskammer in Gestalt der Datei „*_export.html“, die aus dem beA exportiert wurde, als

Anlagenkonvolut K 1.

Letztlich kommt es auf diesen tatsächlich geschehenen Vorfall allerdings auch gar nicht an. Er illustriert lediglich, dass die Bestätigung des Eingangs einer beA-Nachricht nicht mit der Bestätigung des Eingangs der elektronischen Dokumente gleichzusetzen ist. Die Tatsache, dass die Bestätigung des Eingangszeitpunkts der elektronischen Dokumente unterbleibt, ist nämlich technisch bedingt und damit zwingend. Hintergrund ist, dass die Bestätigung von einem zentralen Eingangsserver der Justizverwaltung des Beklagten erteilt wird, von dem die Nachricht später von dem Gericht, für das sie bestimmt ist, abgerufen wird. Dieses Vorgehen dient der Sicherstellung der Verfügbarkeit des Eingangssystems und der vereinfachten, da zentralen, Wartung. Anders als die Bundesrechtsanwaltskammer bei Schaffung des beA legten die Verantwortlichen hier allerdings Wert auf Sicherheit: Die eingelieferten Nachrichten sind nämlich nicht nur transport-, sondern auch inhaltsverschlüsselt, und zwar mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängergerichts. Der Eingangsserver, der sogenannte Intermediär, ist daher nicht in der Lage, eine Aussage über den Inhalt eines Anhangs zu treffen – ihm fehlt der dazu nötige private Schlüssel des Empfängergerichts. Die Schöpfer dieses Systems sprechen hier vom „Prinzip des doppelten Umschlags“, wobei der „innere Umschlag“, der die in § 130a Abs. 5 ZPO genannten elektronischen Dokumente „enthält“, vom Intermediär nicht „geöffnet“ werden kann. Es handelt sich dabei um eine 20 Jahre alte einzigartige

Inselentwicklung zur Lösung von Problemen, die neben der deutschen Justizverwaltung weltweit niemand hat. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen des zugrundeliegenden OSCI-Standards unter https://de.wikipedia.org/wiki/Online_Services_Computer_Interface.

Erst das empfangende Gericht, das die Nachricht später abrufen kann die (ggf. fristwährenden) elektronischen Dokumente wahrnehmen und ihren Eingang bestätigen – tut das aber nicht. Der Abruf geschieht dabei zeitlich teils erheblich verzögert, was vom dortigen Geschäftsgang abhängt. Der Sinn des Intermediärs ist es gerade, eine hochverfügbare Eingangsstelle vorzuhalten, die von örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Gerichte unabhängig ist. Der Aspekt der Sicherheit wurde dabei allerdings allein aus der Sicht der Justizverwaltung, nicht auch der Rechtsanwender betrachtet, die wie geschildert über den Eingang ihrer Eingaben bei Gericht im Unklaren bleiben – im Fehlerfall bis es zu spät ist.

Konfrontiert mit diesem Problem, reagierte die Bundesrechtsanwaltskammer wie zu erwarten: Sie stritt es ab und führte die Öffentlichkeit in die Irre. So erklärte sie mit dem als

Anlage K 2

beigefügten Informationsschreiben, das in Reaktion auf die Veröffentlichung der hier streitgegenständlichen Probleme durch den Kläger in einer Reihe von Beiträgen für den Blog der „CR - Zeitschrift für die Praxis des Rechts der Informationstechnologie“ erfolgte, es hätte schon seinen Sinn, dass eine Datei namens „*_export.html“ eine Liste der mit dieser Nachricht übermittelten Dokumente enthalte:

„Die Auflistung der übermittelten Dateien in der Eingangsbestätigung ist also nicht nur schmückende Beiwerk, sondern „die“ automatisierte Eingangsbestätigung bezogen auf genau diese Dokumente.“

Ein Teil der Aussage ist zutreffend: Exportiert man eine mit dem beA versandte Nachricht, enthält die daraufhin von der Bundesrechtsanwaltskammer generierte und aus dem Webinterface des beA herunterladbare Zip-Datei unter anderem die in dem Schreiben genannte *_export.html-Datei und diese eine Liste der elektronischen Dokumente, die der Nachricht beigefügt waren. Beispielhaft findet sich der Inhalt einer solchen Datei ab Seite 2 des Anlagenkonvoluts K1.

Der andere Teil der Aussage ist dagegen falsch. Das Vorgehen hat keinerlei Sinn. Die Dateiliste ist nichts als schmückendes Beiwerk. Sie bestätigt nämlich nicht etwa, wie von § 55a Abs. 5 VwGO und den gleichlautenden Normen der anderen Prozessordnungen gefordert, den Eingang der elektronischen Dokumente auf einer „für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts“ - sondern nur auf Systemen der Bundesrechtsanwaltskammer, die die Verschlüsselung der beA-Nachrichten bricht und die Nachrichten mitliest. Der Versand durch den Kläger (und alle anderen Rechtsanwälte) erfolgt nämlich, indem die beA-Nachricht zunächst zu einem System der Bundesrechtsanwaltskammer geleitet, dort entschlüsselt, wieder verschlüsselt und sodann an den Intermediär des Beklagten versandt wird. Diese „Umschlüsselung“ genannte Vorgehensweise dient vorgeblich der Ermöglichung von Vertretungslösungen, bei denen Nachrichten auch anderen beA-Nutzern zugänglich gemacht werden können, ohne dass der Zugang zum beA-Postfach des abwesenden Berufsträgers eröffnet werden müsste – um den Preis eines vollumfänglichen Zugriffs der Bundesrechtsanwaltskammer und ihrer wechselnden Dienstleister (!). Folge dieses Mitlesens der Korrespondenz aller rund 165.000 deutschen Rechtsanwälte ist allerdings auch, dass die Bundesrechtsanwaltskammer eine Liste der beigefügten elektronischen Dokumente zusammenstellen kann – die „*_export.html“-Datei. Das allerdings erfolgt vor (!) dem Versand der beA-Nachricht von dem Server der Bundesrechtsanwaltskammer an den Intermediär. Sie kann damit denkbareweise keine Auskunft darüber geben, was zeitlich später dort angekommen sei. Die im OSCI-Standard vorgesehene Zustellungsantwort des Intermediärs (im System der Bundesrechtsanwaltskammer standardwidrig als „Zustellantwort“ bezeichnet) enthält keine Referenz zu den hier allein gegenständlichen elektronischen Dokumenten.

Die damit allein aus der Liste abzuleitende Information, dass eine beA-Nachricht ihren Weg vom Anwalt zum Server der Bundesrechtsanwaltskammer gefunden hat, ist rechtlich wie tatsächlich wertlos. Insbesondere stellt sie keine Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der elektronischen Dokumente auf einem System im Verantwortungsbereich des Empfängergerichts dar, wie von §§ 55a Abs. 5 VwGO pp. gefordert. Wie auch, als Empfangssystem ist ja der Intermediär eingesetzt, der aufgrund der Verschlüsselung der Nachricht nicht in der Lage ist, die elektronischen Dokumente wahrzunehmen. Das Gift der Bundesrechtsanwaltskammer, das der Vollständigkeit halber, wirkt: Das

Oberlandesgericht München hat die Falschdarstellung („nicht nur schmückendes Beiwerk“ pp.) in einem Beschluss wörtlich übernommen, ohne sich allerdings mit den technischen Hintergründen auseinanderzusetzen (s. OLG München, Beschl. v. 23.03.2022, 5 U 8161/21, Rn. 11, via gesetze-bayern.de). Hier zeigt sich, dass der Bundesrechtsanwaltskammer wider jede Wahrscheinlichkeit in Teilen der Rechtspflege noch Vertrauen entgegen gebracht wird. Das wird auch die Anwaltschaft betreffen, die den falschen Ausführungen in Teilen noch Glauben schenken mag.

Die Folgen sind dramatisch, weil viele Anwälte sich gar nicht bewusst sind, in welcher Gefahr ihre Mandanten schweben – und auch nichts tun können, um sie abzuwenden. Kann in vielen Fällen eine Wiedereinsetzung greifen, gilt das unter anderem nicht im Fall von Verjährungsfristen. Der Kläger, wie alle anderen Rechtsanwender auch, haben dabei keinerlei Hinweis darauf, wenn es zu einer Fehlfunktion und einem fehlgeschlagenen Zugang der elektronischen Dokumente kommt. Das beA suggeriert vielmehr das Gegenteil: Alles sei in schönster Ordnung. Sie können daher auch nicht etwa, wie gesetzlich im Fall technischer Fehler ausdrücklich gestattet (s. etwa § 55d S. 3 VwGO), auf analoge Kommunikationsmittel ausweichen.

Hier wird deutlich, dass es sich nicht um ein Nischenproblem handelt, sondern um ein mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbares Defizit des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Rechtszugangsgewährung darf nicht vom Zufall und schon gar nicht von der Funktionsfähigkeit notorisch unzuverlässiger Systeme der Justizverwaltung oder gar einer fachfremden berufsständischen Vereinigung wie der Bundesrechtsanwaltskammer abhängen. Mit Beginn der Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs ist es unmöglich geworden, einen fristwahrenden Zugang von Eingaben bei Gerichten zuverlässig zu gewährleisten. Die Möglichkeit eines Einwurfs durch Boten, die Abgabe auf der Geschäfts- oder Poststelle oder die Zustellung durch Gerichtsvollzieher, die das früher mit Sicherheit gestatteten, sind seither verstellt. Ob die Verjährung gehemmt oder sonstige beabsichtigte Rechtswirkungen eingetreten sind, sieht der Rechtssuchende erst nach Fristablauf: Schrödingers Katze der Justiz.

Der Kläger hat die rechtlichen und technischen Fragen mit zahlreichen Akteuren auf Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer, des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV) und der Justizverwaltung diskutiert. Gegen die hier vertretene Auffassung wurde im Wesentlichen erinnert, dass die Bestätigung des Eingangs der elektronischen Dokumente zwar nicht

beim Gericht, zumindest aber doch bei der Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Weiterleitung an den Intermediär des Beklagten doch ausreiche. Technisch sei es wahrscheinlich, dass auch bei der weiteren Übermittlung alles glatt laufe. Mit diesem Nachweis wechsle auch die Darlegungslast zugunsten des Einreichers in zweiseitigen Verfahren, weil ein Geschehensablauf nachgewiesen sei, der nach allgemeiner Lebenserfahrung einen Eingang auch der elektronischen Dokumente zeitgleich mit dem Eingang der beA-Nachricht auf dem Intermediär überwiegend wahrscheinlich mache. Man hätte ja die Bestätigung des Intermediärs, dass zumindest irgendetwas – nämlich eine beA-Nachricht unbekanntem Inhalts – dort angekommen sei. Das alles sei doch in einer Gesamtschau hinreichend sicher.

Dieses Argument verfängt nicht. Es verfehlt bereits die Fragestellung. Diese lautet nämlich nicht, ob ein mehr oder weniger zuverlässiger Nachweis des Eingangs elektronischer Dokumente zu führen ist. Zu fragen ist vielmehr und allein, ob der Beklagte den Zeitpunkt des Eingangs der elektronischen Dokumente auf der „für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts“ bestätigt. Das tut er nicht. Ob sich die Folgen dieses Versäumnisses durch alternative Nachweismöglichkeiten der Fristwahrung abmildern lassen, ändert nichts an dieser Feststellung.

Die Fiktion, die Bestätigung eines Eingangs bei einer justizfremden Stelle wie der Bundesrechtsanwaltskammer stehe dem Eingang bei der „für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts“ i.S.d. §§ 55a Abs. 5 S. 1 VwGO pp. gleich, überschreitet denn auch die Wortlautgrenze. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist weder der Empfänger der Nachricht i.S.d. § 55a Abs. 5 VwGO oder gleichlautender Vorschriften anderer Prozessordnungen, noch vertritt sie ihn. Sie ist insoweit weder rechtsgeschäftliche Vertreterin des empfangenden Gerichts noch Beliehene der Justizverwaltung zum Zweck der Entgegennahme von dort (!) eingehender Korrespondenz. Kurz: Die Bestätigung der Bundesrechtsanwaltskammer ist auf etwas völlig anderes gerichtet als das, was das Gesetz fordert, und wird von einer anderen Stelle erteilt, als gesetzlich vorgeschrieben. Der Umstand, dass eventuell prozessuale Krücken zur Verfügung stehen, um eine drohende Katastrophe für den Rechtssuchenden mit ein wenig Glück doch noch abzuwenden, ändert daran nichts. Bei der „für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts“ i.S.d. § 55a Abs. 5 S. 1 VwGO pp. handelt es sich nach der derzeitigen technischen Ausgestaltung um den Intermediär. Diese Einrichtung erteilt keine Bestätigung über den

Zeitpunkt des Eingangs der fristwahrenden elektronischen Dokumente und kann keine solche Eingangsbestätigung erteilen – prinzipbedingt.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Argument eines schon irgendwie ausreichenden Sicherheitsniveaus fehlgeht, weil der postulierte Erfahrungssatz einer regelmäßig erfolgreichen Übermittlung (auch) der elektronischen Dokumente nicht existiert. So kommt es zu unerklärlichen Verlusten elektronischer Dokumente, und das nicht nur manchmal. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Herstellung des beA-Systems freihändig an eine mit derartigen Aufgabenstellungen unerfahrene und unqualifizierte Mandantin der Kanzlei des damaligen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer vergeben wurde. Das Volumen des freihändig vergebenen Auftrags lag dabei nach Angaben des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV) nördlich von 38 Millionen Euro (38.000.000,00 €) und erfolgte nach zutreffender Einschätzung rechtswidrig:

<https://www.lto.de/recht/juristen/b/anwaltspostfach-bea-ausschreibung-vergaberecht-oeffentlicher-auftraggeber-intransparent-interview/>.

Die Folgen sind für derartige Vetternwirtschaft typisch: Neben der auf der Hand liegenden Schädigung des Ansehens der Anwaltschaft (wer soll noch einen Vergaberechtler ernst nehmen, der von so einer Vereinigung vertreten wird?) weisen die Systeme der Bundesrechtsanwaltskammer gravierende technische Mängel auf. So sind sie beispielsweise nicht in der Lage, Ordner mit mehr als 1000 Nachrichten zu verwalten – darüber hinausgehende Nachrichten werden schlicht im Webinterface nicht angezeigt oder „verschwinden“ ganz. Die Schnittstelle für Kanzleisoftware, die für eine Einbindung des beA in sinnvolle Kanzleiabläufe unabdingbar ist, wird bereits bei Zahlen von 100 bis 300 Nachrichten instabil. Diese Fehler werden intern diskutiert und sind lange bekannt. Eine Dokumentation oder gar eine (gebotene) Warnung der Nutzer erfolgt nicht, um den Ruf der Bundesrechtsanwaltskammer nicht weiter zu belasten, deren Belange aus dortiger Sicht über denen der Rechtspflege, der Öffentlichkeit und erst Recht ihrer Mitglieder und der Anwaltschaft stehen. Im Gegenteil: Die Hersteller von Kanzleisoftware mussten sich strafbewehrt zur Verschwiegenheit verpflichten, um einen Zugang zum beA anbieten zu können, und berichten über derartige Ungeheuerlichkeiten nur unter der Hand, aber dafür mit umso deutlicheren Worten. Aber auch das OSCI-Protokoll, das dem EGVP zugrunde liegt, wies lange Zeit bekannte, unbehobene und gravierende Sicherheitslücken auf, wie aus dem bereits zitierten Wikipedia-Artikel unter Verweis auf das Bundesamt für

Sicherheit in der Informationstechnik ersichtlich. Die Zuverlässigkeit des Systems im Ganzen liegt daher weit unterhalb dessen etwa von E-Mail und kann nicht Grundlage eines Erfahrungssatzes sein, wonach ein Zugang auch nur überwiegend wahrscheinlich sei. Unabhängig davon: Es gibt auch keinen Wechsel der Darlegungslast auf Grundlage der OSCI-Zustellungsnachricht (nur) hinsichtlich der beA-Nachricht. Einem Verfahrensgegner zum Beispiel in einem Zivilverfahren wird es mangels eigener Kenntnisnahmemöglichkeit der justizinternen Abläufe im Fehlerfall möglich sein, sich mit Nichtwissen des fristwahrenden Eingangs zu verteidigen, § 138 Abs. 4 ZPO. Dabei kann ihm die Bestätigung der Bundesrechtsanwaltskammer über die Entgegennahme der elektronischen Dokumente zum Zweck der Weitersendung nicht entgegengehalten werden. Die Bestätigung ist ja auf etwas völlig anderes als den Eingang auf der „für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts“ gerichtet und bietet damit keinerlei für die Frage des fristwahrenden Zugangs der elektronischen Dokumente relevanten Erkenntniswert. Gleiches gilt für die Bestätigung des Eingangs einer beA-Nachricht durch den Intermediär des Beklagten – diese Bestätigung betrifft ja technisch zwingend gerade nicht die einzig relevanten elektronischen Dokumente i.S.d. § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO. Damit ist klar: Es gibt keinen Wechsel der Darlegungslast im Fehlerfall. Es existieren auch keine alternativen Nachweismöglichkeiten, die das Problem rechtsstaatlich auch nur ansatzweise tolerabel erscheinen lassen könnten. Ohne die gesetzlich vorgesehene Eingangsbestätigung befinden sich Rechtssuchende und Rechtsanwender im Bereich des russischen Roulette. Jeden Tag aufs Neue.

Der Kläger hat den Beklagten fruchtlos zur Erfüllung der dortigen Pflichten aufgefordert, wie aus

Anlage K 3

ersichtlich.

II. Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, weil es sich um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art handelt, § 40 Abs. 1

VwGO. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 45 VwGO, die örtliche Zuständigkeit aus § 52 Nr. 5 VwGO, weil der Beklagte seinen Sitz in Gestalt des Justizministeriums als Behörde, deren Handeln begehrt wird, in Düsseldorf hat. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft, weil ein faktisches Handeln – die Erteilung von Eingangsbestätigungen bei gerichtlicher Korrespondenz – begehrt wird. Dem Kläger steht eine Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO zur Seite. Er behauptet durch die Nichterfüllung eines Anspruchs in einem subjektiven öffentlichen Recht verletzt zu sein, nämlich aus § 55a Abs. 5 S. 2 VwGO und den Parallelvorschriften der übrigen Prozessordnungen. Es besteht auch ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis, weil der Beklagte auf eine entsprechende Aufforderung nicht binnen angemessener Frist reagiert hat.

2. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte ist passivlegitimiert, da er Rechtsträger der Behörde ist, in deren Zuständigkeit die Justizverwaltung fällt, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog. Zuständig für die Unterhaltung der Infrastruktur, die die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte ermöglicht, wie auch die Gewährleistung der Anforderungen der Erteilung automatischer Eingangsbestätigungen nach den im Antrag genannten prozessualen Vorschriften ist in Nordrhein-Westfalen das Justizministerium.

Dem Kläger steht auch ein Anspruch zur Seite. Dieser folgt aus § 55a Abs. 5 S. 2 VwGO und den gleichlautenden Vorschriften der übrigen Prozessordnungen. Danach ist dem Einreicher elektronischer Dokumente bei Gerichten des Beklagten eine automatische Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs zu erteilen. Maßgeblich sind hierbei die elektronischen Dokumente, nicht die sie begleitende beA-Nachricht, sowie deren Eingang auf dem Intermediär (s. BGH, Beschl. v. 25.8.2020, VI ZB 79/19, NJW-RR 2020, 1519). Dieser Pflicht kommt der Beklagte bislang nicht nach. Soweit das aufgrund der gewählten Software-Architektur nicht durch den zentral vorgehaltenen Intermediär erfolgen kann, weil dieser aus Sicherheitsgründen keinen Zugriff auf die elektronischen Dokumente haben soll, steht das der Pflicht des Beklagten nicht entgegen. Es handelt sich um eine willkürlich gewählte technische Ausgestaltung und kein naturgegebenes Hindernis, das zu einer Unmöglichkeit führte. In diesem Fall müssen – gegebenenfalls organisatorische – Maßnahmen getroffen werden, die im Interesse der Rechtspflege eine Eingangsbestätigung durch Stellen gestatten, die in der Lage sind, den Zeitpunkt des

Eingangs der elektronischen Dokumente aus eigener Anschauung zu bestätigen. Dazu mag es vorläufig erforderlich sein, dass Geschäftsstellen eine beA-Nachricht mit einer entsprechenden Bestätigung versenden. Insoweit können auch dienstliche Anweisungen das Merkmal der Automation im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Auch wenn es unbeachtlich ist, weil der gesetzliche Auftrag zu erfüllen ist: Eine Überforderung wäre damit nicht verbunden. Der Bundesgerichtshof stellt korrespondierende Anforderungen hinsichtlich der Fristenkontrolle an die Anwaltschaft, die insoweit nicht nur einfach einen Postausgangsordner aufrufen, sondern die Nachrichten über ein regelmäßig abstürzendes Webinterface exportieren, die resultierenden Zip-Dateien entpacken und eine Reihe von kryptisch benannten und formatierten Dateien inhaltlich prüfen muss. Insoweit ist es der Justizverwaltung zuzumuten, einen Eingang durch eine beA-Antwortnachricht mitsamt den Anhängen zu quittieren. Eine Prüfung auch und gerade des Inhalts der Anhänge der beA-Nachricht ist dabei nicht erforderlich; es genügt eine simple Rücksendung analog zur Antwort-Funktion im E-Mailverkehr. Hieraus lässt sich dann im Verein mit der (tatsächlich) automatischen Bestätigung des Eingangs der beA-Nachricht, mit der die elektronischen Dokumente übersandt wurden, der Zeitpunkt ihres Eingangs auf dem Intermediär ableiten. So etwas sollte schnell und simpel umzusetzen sein.

Klar ist, dass kurzfristig eine technische Anpassung erforderlich sein wird – oder eine Gesetzesänderung, etwa hin zu einer Zugangsfiktion mit Eingang der elektronischen Dokumente auf den Systemen der Bundesrechtsanwaltskammer (die ja die Verschlüsselung bricht, die Nachrichten mitliest und so zumindest ihren Auftrag zur Weiterleitung bestätigen kann). Selbst mit der oben beschriebenen Abhilfe bleibt ja das Problem, dass die Eingangsbestätigung vom Geschäftsgang der empfangenden Gerichte abhängen würde. Die Bestätigung wird erst erteilt werden, sobald die Nachricht durch das empfangende Gericht vom Intermediär abgeholt wurde, und bis dahin ist es möglicherweise zu spät, um auf Fehler noch fristwährend zu reagieren. Das widerspricht dem Telos der gesetzlichen Regelungen, die genau diese Situation verhindern sollen. Mehrfacheinreichungen aus Sicherheitsgründen können das Problem nicht mildern. Sie setzen Rechtssuchende der Gefahr aus, auch mehrfach mit Prozesskosten belastet zu werden (leider kein Witz: beispielhaft OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.05.2016, 18 W 86/16, BeckRS 2016, 113656). Der jetzige Zustand macht daher die Rechtszugangsgewährung vom Zufall abhängig und ist mit den Justizgrundrechten der

Rechtssuchenden und, im vorliegenden Fall, des Klägers unvereinbar. Letzteres, weil die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ihn auch trifft, wenn er in eigener Angelegenheit tätig wird (s. VG Berlin, Beschl. v. 05.05.2022, 12 L 25.22) Er ist insoweit neben seinen subjektiven öffentlichen Rechten aus §§ 55a Abs. 5 S. 2 VwGO pp. durch die gesetzeswidrige Unterlassung auch in seinem Recht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG und auf rechtliches Gehör i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG betroffen, soweit Eingaben (wie etwa diese Klage) in eigener Sache erfolgen. Zugleich ist er durch die unzuverlässige Ausgestaltung durch den Beklagten in seiner Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt, woraus ein Anspruch auf Abhilfe folgt. Letzteres, da er sich – ungeachtet der Erfolgsaussichten – im Fall eines Fristversäumnisses bei der Mandatswahrnehmung als Rechtsanwalt absehbar Regressforderungen (und der Verärgerung) der Mandanten ausgesetzt sehen wird, ohne dass er dem wirksam vorbeugen könnte. Es droht der Verlust nicht nur einzelner Mandate, sondern vollständiger Geschäftsbeziehungen.

Wir bitten um einen Hinweis, sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich halten.

Christian Franz, LL.M.
Rechtsanwalt